

Vorlage für die Sitzung des Senats am 23. Juni 2026

Verordnung zur Änderung arbeitszeitrechtlicher Verordnungen

**Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten
(BremAZVO) und der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten
des Polizeivollzugsdienstes (BremPolArbZVO)**

A. Problem

Im Rahmen der Einführung der Lebensarbeitszeitkonten mit Neufassung der Arbeitszeitverordnung (Brem.GBl. 2022, S. 78) wurde eine Evaluierung der Regelung nach fünf Jahren festgelegt und daher die Gutschriften auf das Lebensarbeitszeitkonto bis zum 31. Dezember 2026 begrenzt. Der Beginn der Evaluierung ist für das erste Halbjahr 2027 geplant. Anschließend werden auf der Grundlage der Ergebnisse Vorschläge zur möglichen Weiterführung der Regelung erarbeitet.

Ein Schwerpunkt der Änderungen besteht darin, dass eine neue Form der Rufbereitschaft, die Rufbereitschaft mit besonderen Anforderungen, eingeführt wird. Bei den Polizeien sollen Rufbereitschaftsdienste mit besonderen Anforderungen insbesondere im Hinblick auf die Reaktionszeit sowie Alarmierungswahrscheinlichkeit und -dauer mit einer erhöhten Stundenanrechnung als bei der Rufbereitschaft nach § 10 der Bremischen Arbeitszeitverordnung (BremAZVO) ermöglicht werden.

B. Lösung

Um bereits laufende Vereinbarungen von Lebensarbeitszeitkonten bis zur endgültigen Entscheidung über den Fortlauf vorerst weiterführen zu können und den Bereichen mit personellem Mehrbedarf weiterhin Planungssicherheit zu geben, ist eine Verlängerung der Möglichkeit, Arbeitszeitguthaben auf das Lebensarbeitszeitkonto zu buchen bis zum 31. Dezember 2027 vorgesehen.

In Bezug auf die Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes soll diese um eine besondere Form der Rufbereitschaft im Rahmen eines neuen § 6a ergänzt werden. Hierfür werden in der Veränderungsänderung Bewertungsmerkmale insbesondere in Form von Reaktionszeit, Alarmierungsdauer und -wahrscheinlichkeit, sowie die verpflichtende Mitnahme von Führungs- und Einsatzmitteln definiert. Die Gewichtung der Kriterien und somit die letztliche Ausgleichshöhe wird in einer Verwaltungsvorschrift in Eigenverantwortung des Ressorts SIS erarbeitet.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen empfohlen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen

Die Änderung der Bremischen Arbeitszeitverordnung hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Die finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht verlässlich prognostiziert werden. Durch die Implementierung anderer Rufbereitschaftsoptionen wird ein bedarfsgerechter und rechtssicherer Ausgleich der Arbeitszeiten ermöglicht. Die finanziellen Risiken können durch die Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes deutlich reduziert werden.

Genderprüfung

Die beabsichtigten Änderungen wirken sich nicht unterschiedlich auf die verschiedenen Lebenswirklichkeiten der Geschlechter aus.

Klimacheck

Der Beschluss in der Senatsvorlage hat, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage zur Änderung der Bremische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten (Bremische Arbeitszeitverordnung - BremAZVO) wurde mit den Ressorts, der Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit, der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, dem Rechnungshof, der Bürgerschaftskanzlei sowie dem Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven abgestimmt.

Die Vorlage zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes wurde dem Magistrat der Stadt Bremerhaven zur Abstimmung übersandt. Er lehnt die Änderungen ab, da der Magistrat die Regelungen nicht als geeignet ansieht, die gewünschte Abgrenzung von Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft mit besonderen Anforderungen herzustellen. Dem Magistrat wurde mitgeteilt, dass der Senator für Finanzen und die Senatorin für Inneres und Sport die rechtlichen Bedenken nicht teilen. Die Bedenken des Magistrats konnten jedoch nicht ausgeräumt werden. Durch die beabsichtigte Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes tritt keine Belastung des Magistrats der Stadt Bremerhaven ein.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Für die Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 9. Juni 2026 den anliegenden Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Bremischen Arbeitszeitverordnung und der Bremischen Polizeiarbeitszeitverordnung und bittet den Senator für Finanzen, diesen Entwurf

- a) gemäß § 93 Bremisches Beamtengesetz den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und
- b) entsprechend dem Beschluss der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 den Ländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein

zur Stellungnahme zuzuleiten.